



Gebäude für Verwaltung, Rechtspflege und Gesetzgebung, Militärbauten

Darmstadt, 1887

- 1) Geschäftshäuser für Gerichte niederer Instanz.
-

[urn:nbn:de:hbz:466:1-78001](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-78001)

Hiernach ist die Eintheilung der Plätze für die Groß-Jury (*grand-jury-box*) und anderer Abtheilungen des Saales zu treffen. Der Platz für die Richter muß groß genug sein, um bei den Vierteljahrsitzungen 10 oder 12 Magistrats-Mitglieder aufnehmen zu können. Vor dem Richtertisch und den Zuhörern gegenüber sitzt der Kron-Gerichtschreiber (*clerk of the crown*), und nächst ihm sollten die Zeugen und die Klein-Jury (*petty-jury*) ihren Platz haben. Diese Abtheilung ist ungefähr 60 cm niedriger zu legen, als der Boden der Richterbank, so daß der Gerichtschreiber mit dem Richter leicht verkehren kann. Der Platz des Kron-Gerichtschreibers dient zugleich dem Friedens-Gerichtschreiber (*clerk of the peace*) bei Vierteljahrsitzungen und dem Magistrats-Gerichtschreiber bei Kleinigkeits-Gerichtssitzungen (*petty sessions*). Die Geschworenenbank soll so groß sein, daß darin 12 Geschworene sitzen und 12 andere zugleich stehen können, damit der Wechsel der abgehenden und neu eintretenden Geschworenen leicht vor sich gehen kann. Die Zeitungs-Berichtsfalter erhalten am besten ihren Platz zwischen der Zeugen- und Richterbank. Die Angeklagtenbank (*dock*) sollte central angeordnet sein und 12 Personen fassen. Die Grundform eines Segmentbogens oder eines halben Sechsecks erscheint behufs leichter Ueberwachung der Angeklagten zweckmäßig. — Der Civilkammer-Saal bedarf der Groß-Jury-Bank und der Angeklagtenbank nicht, kann aber im Uebrigen ganz ähnlich, wie der Strafkammer-Saal eingerichtet sein. — Das Berathungszimmer der Groß-Jury wird in das Obergeschoß gelegt und ein Speisezimmer oder Imbiss-Local mitunter angereiht. Der Secretär der Geschworenen soll laut Parlaments-Acte über zwei Zimmer, so wie über einen feuerficheren Raum verfügen. — Kanzleien und Schreibstuben sind in jedem Geschoß erforderlich.

Bezüglich der Häuser der obersten Gerichtshöfe, welche nur in London, Edinburgh und Dublin tagen, sei kurz bemerkt, daß der oberste Gerichtshof für England aus dem Appellations-Gerichtshof und dem Hohen Gerichtshof, von denen der erste in zwei, der letztere in drei Abtheilungen zerfällt, zusammengesetzt ist. Für Schottland und Irland, die eigene Justiz-Systeme haben, bestehen besondere oberste Gerichtshöfe.

d) Typen ausgeführter Gerichtshäuser.

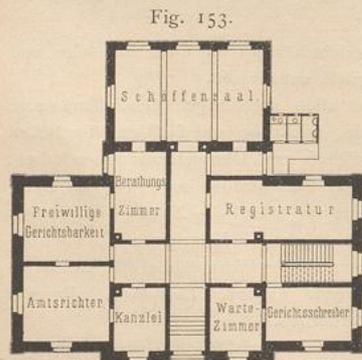
VON THEODOR V. LANDAUER UND HEINRICH WAGNER.

1) Geschäftshäuser für Gerichte niederer Instanz.

200.
Deutsche
Gerichtshäuser.

Zu den Geschäftshäusern für Gerichte niederer Instanz zählen in erster Reihe die Gebäude unserer Amtsgerichte, welche seit Erlaß der 1877 vom Reichstage angenommenen Justiz-Gesetze des Deutschen Reiches in großer Zahl entstanden sind. Dieselben lassen sich, nach den in Art. 164 (S. 172) gemachten Unterscheidungen, in Amtsgerichtshäuser mit getrennt liegendem Gefängnis, ferner in solche mit eingebautem oder angebautem Gefängnis eintheilen. Auch sind, je nach dem Geschäftsumfang, laut Art. 169 (S. 174), 4 Stufen zu unterscheiden.

201.
Häuser für
Amtsgerichte
1. Stufe.



Erdgeschoss. — 1/500 n. Gr.

Amtsgerichtshaus zu Neckar-
bifchofsheim 187).

Zu den Geschäftshäusern für Amtsgerichte 1. Stufe mit getrennt liegendem Gefängnis gehört dasjenige der Stadt Neckarbischofsheim im Großherzogthum Baden (Fig. 153¹⁸⁷⁾.

Sämmtliche Geschäftsräume liegen im Erdgeschoß des im Grundriß T-förmigen Gebäudes; sie sind von zwei sich kreuzenden, nach der Hauptaxe, bezw. Queraxe geordneten Mittelgängen aus zugänglich. Vom Eingang in der Hauptaxe gelangt man geradeaus zu dem einen einstöckigen Anbau bildenden Schöffensaal von 4,5 m lichter Höhe auf 6,3 × 10,0 m Grundfläche. An diesen reihen sich an der linken Seite Berathungszimmer der Richter, Zimmer für freiwillige Gerichtsbarkeit, für den Amtsrichter und die Kanzlei; rechts vom Eingang und durch die Treppe getrennt liegen Wartezimmer, Geschäftszimmer des Ge-

¹⁸⁷⁾ Nach den von Herrn Bau-Director *Hebling* in Karlsruhe gütigst zur Verfügung gestellten Original-Zeichnungen.

richtschreibers und Registratur. Das Obergeschoss enthält die Wohnung des Amtrichters, zu der man durch einen eigenen unter dem Treppen-Podest angebrachten Eingang gelangt. Die Stockwerkshöhen (von Oberkante zu Oberkante Fußboden) sind 4,3 m im Erdgeschoss und 4,0 m im Obergeschoss. Die überbaute Grundfläche beträgt rund 400 qm, der Rauminhalt des Gebäudes (von Erdboden bis Oberkante Hauptgefims gemessen) rund 3400 cbm; 1 cbm kostete 16,84 Mark.

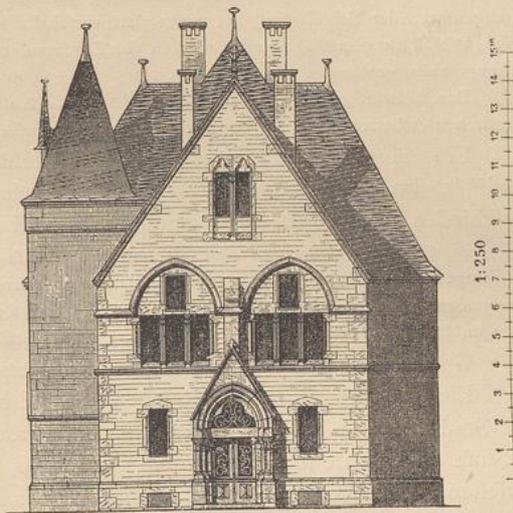
Als Baustoff ist für die Außenmauern der rothe Sandstein der Gegend verwendet, und zwar sind Gefimsplatten, Gurten, Fenstereinfassungen, Eckquader und Sockel aus Haufstein, die glatten Wandflächen aus Bruchsteinmauerwerk mit Spritzbewurf hergestellt.

Bei den preussischen Amtsgerichtshäusern sind mehrere, unter dem Einflusse ganz ähnlicher Anforderungen und ziemlich übereinstimmender örtlichen Verhältnisse geschaffenen Typen zu erkennen.

Als Typus einfacher Art ist das Amtsgerichtshaus der kleinen Stadt Balve in Westfalen zu bezeichnen (Fig. 154 bis 156¹⁸⁸⁾, der auf einem Bauplatz von sehr beschränkter Breitenabmessung, mit der Schmalseite gegen die Straße zugekehrt, errichtet werden musste. Es galt somit einen Tiefbau mit schmaler Eingangsfront herzustellen, und dem gemäß sind Grundrissbildung und Gestaltung des Gebäudes angeordnet.

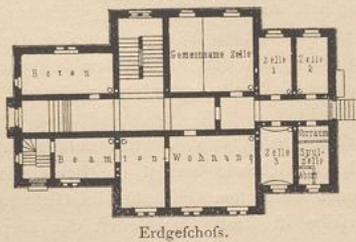
Das Amtsgericht zu Balve ist ein solches 1. Stufe, also nur mit einem Amtrichter besetzt. Das Haus ist mit eingebautem Gefängnis versehen und hat, außer dem Kellergeschoss, noch 2 Geschosse. Das Erdgeschoss enthält die Hauswartwohnung, ein Botenzimmer und die Gefängniszellen, nämlich eine gemeinsame und 3 Einzelzellen. Zur Wohnung gehört noch die im Kellergeschoss liegende Küche nebst Vorrathraum, nach welchen eine besondere kleine Treppe hinunterführt. Ein Mittelflur durchschneidet der Tiefenrichtung nach das ganze Gebäude; er wird durch eine starke Querwand mit Thür in zwei Theile geschieden; durch den hinteren, zwischen den 4 m langen, 2,25 m breiten Einzelzellen gelegenen Theil, der die geringste zulässige Breite von 1,5 m erhalten hat, gelangt man an der Rückseite

Fig. 154.



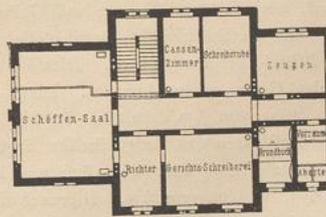
Ansicht der Nordseite.

Fig. 155.



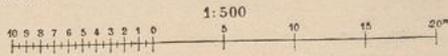
Erdgeschoss.

Fig. 156.



Obergeschoss.

Arch.:
Endell.



Amtsgerichtshaus zu Balve¹⁸⁸⁾.

¹⁸⁸⁾ Nach: Centralbl. d. Bauverw. 1885, S. 87.

des Gebäudes in den Gefängnißhof. Neben dem betreffenden Ausgang ist in dieser rückseitigen Mauer ein Kellerhals angebracht, der den Zugang zu der im Kellergefchofs angeordneten Strafzelle bildet. Außerdem liegen im Keller noch Gefasse für Brennmaterial, ein Bade- und ein Tonnenraum, im Erdgefchofs noch eine Spülzelle nebst Abort. Durch die steinerne, mit massiver Mittelwand angelegte Treppe gelangt man zum Obergefchofs. Ueber dem Hauseingang und den beiderseitigen Nebenräumen desselben erstreckt sich der auf das geringste Mafs von $8,6 \times 6,5$ m eingeschränkte Schöffensaal, der durch 3 Thüren, eine für das Gericht, eine für Angeklagten und Zeugen und eine für das Publicum bestimmt, zugänglich ist; die letztere öffnet sich auf den Austritt der Treppe. Im Uebrigen enthält das Obergefchofs das Zimmer des Amtsrichters, zugleich Berathungszimmer des Schöffengerichtes, ferner eine Schreibstube nebst einem für diesen Fall besonders gewünschten Caffee-Raum, den Raum für die Grundbücher, ein Zeugenzimmer und Aborte. Der Grundbuchsraum, eben so die Einzelzellen im Erdgefchofs sind überwölbt. — Die Gefchofshöhen betragen, einschl. der Decken, im Keller 2,8, im Erdgefchofs 3,3 und im Obergefchofs 4,0 m; dabei ist der Raum des Schöffensaales noch um 1 m in das Dach hineingebaut, so dafs sich für ihn eine Höhe von 5,0 m ergibt. Die überbaute Grundfläche beträgt nur rund 270 qm, der Rauminhalt rund 2300 cbm für das Gebäude (letzteren vom äufseren Erdboden bis Gefims-Oberkante gerechnet).

Als Material ist für die Außenmauern Bruchstein, für die Ecken und Architekturtheile, so wie für das Treppenhaus Sandstein, für die Dachdeckung deutscher Schiefer auf Schalung angewendet. Die Fenstereintheilung und architektonische Gliederung, gleich wie die gesammte Erscheinung im Aeußeren sind durchweg im Einklang mit der Anordnung im Inneren. Der innere Ausbau ist möglichst einfach durchgeführt; der Schöffensaal hat eine glatt verschaltete Holzdecke und einen niedrigen Wandsockel von Holz. Die Heizung erfolgt durch Oefen in den Zimmern, mit denen, in so weit erforderlich, eine einfache Lüftungsanlage verbunden ist.

Der Entwurf zu diesem Gebäude wurde in der Abtheilung für das Bauwesen des Ministeriums der öffentlichen Arbeiten nach den Angaben *Endell's* ausgearbeitet.

Eine ähnliche Anordnung hat das Geschäftshaus des Amtsgerichtes zu Oldendorf¹⁸⁹⁾, das auch ein solches 1. Stufe mit eingebautem Gefängniß ist. Nur wenig verschieden hiervon in der Gesammtanlage ist das Amtsgerichtshaus zu Xanten¹⁹⁰⁾.

Bei letzterem findet der Eingang zum Erdgefchofs auf der Rückseite in der Axe des Mittelflurs, der Eingang zum Hauptgefchofs dagegen in einem senkrecht zum Mittelflur gerichteten, mit geradem Treppenlauf versehenen Seitenflur statt, der an der Langseite in der Queraxe des Vorbaues liegt. Außer einer im Erdgefchofs befindlichen Haftzelle sind keine Gefängnißräume vorhanden.

Ganz gleicher Art ist auch das Amtsgerichtshaus zu Gollub¹⁹¹⁾.

Eine andere Grundrißbildung ist u. A. beim Geschäftshaus des Amtsgerichtes der Stadt Buckau bei Magdeburg zur Anwendung gekommen. Dasselbe gehört der 2. Stufe an und ist mit angebautem Gefängniß für 25 Personen beiderlei Geschlechtes versehen. Hiernach war der Raumbedarf des Hauses zu bemessen, das außer dem Keller Erdgefchofs und Hauptgefchofs hat.

Die Anordnung des ganz an die Grenze des rechtsseitigen Nachbargrundstückes gerückten Gebäudes ist aus den Grundrißen in Fig. 157 u. 158¹⁹²⁾ ersichtlich. In der Hauptaxe sind Eingang, darüber Schöffensaal, des Weiteren Treppe und Gefängnißbau angeordnet; nach der Queraxe, gleich laufend der Hauptfront des Geschäftshauses, wird dasselbe von einem zu sämmtlichen Räumen in beiden Gefchoffen führenden Mittel-Corridor getheilt. Dies ist auch im Kellergefchofs der Fall, in welchem sich eine Wohnung für den Gerichtsboten befindet. Diese, so wie die übrigen Kellerräume sind überwölbt und haben eine lichte Höhe von 3 m erhalten.

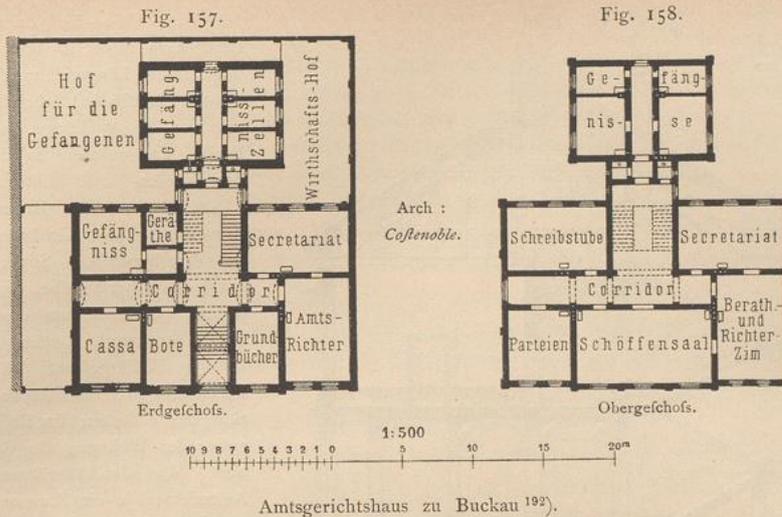
Der Fußboden des Erdgefchoffes liegt im Vordergebäude 1,75 m, in dem nicht unterkellerten Gefängnißgebäude 0,60 m über dem äußeren Boden. In ersterem Gebäude beträgt die lichte Höhe der Gefchoffe 4 m, in letzterem 3 m. Hiernach liegt der Fußboden des ersten Gefchoffes im Gefängniß auf der halben Höhe des Erdgefchoffes im Vordergebäude; derselbe ist somit vom Podest der Treppe aus

189) Siehe: Zeitchr. f. Bauw. 1884, S. 84.

190) Siehe ebendaf. 1884, S. 80 u. 1886, S. 439.

191) Siehe: Statistische Nachweisungen, betreffend die in den Jahren 1871 bis einschl. 1880 vollendeten und abgerechneten Preussischen Staatsbauten. Abth. II. Aufgestellt von ENDELL u. WIETHOFF. Berlin 1886. XII: Geschäftshäuser für Gerichte (S. 8 u. ff.), Nr. 52.

192) Nach: Baugwks.-Zeitg. 1883, S. 868.

Amtsgerichtshaus zu Buckau¹⁹²⁾.

zugänglich. Die Treppe ist aus Granit frei tragend hergestellt; die Podeste sind auf eisernen Trägern verlegt. Zur Abhaltung der Erdeuchtigkeit ist auf den Fundamenten, oberhalb des Kellerziegelpflasters, jedoch noch unterhalb der Lagerhölzer, in den mit Holzfußböden versehenen Räumen eine 1 cm starke Asphalt-Isolirschicht und in den Umfassungswandungen des Kellergeschosses eine bis zum Erdboden heraufreichende Luftschicht von 5 cm Weite angeordnet.

Das in Backstein hergestellte Gebäude ist an den Hoffseiten ganz einfach, an der Vorderseite etwas reicher ausgebildet und in gelben und rothen Greppiner Verblendsteinen ausgeführt. Auch die innere Ausstattung ist einfach.

Das Vordergebäude bedeckt eine Grundfläche von 282,18 qm, das Gefängnis eine solche von 82,81 qm. Die Baukosten berechnen sich auf 54 191,88 Mark, somit für 1 qm beider Gebäude durchschnittlich auf 148,47 Mark.

Der Entwurf und die Bauleitung waren Seitens des Magistrats von Buckau Cofenoble übertragen.

Das im Vorhergehenden beschriebene Beispiel ist dem Gebäude-Typus nachgebildet, der in Preußen für Geschäftshäuser von Amtsgerichten 2. Stufe mit geringen Abweichungen der Grundrissanordnung durchgeführt ist¹⁹³⁾. Hierbei dient das dem Schöffensaal angereihte Berathungszimmer zugleich als Arbeitszimmer des zweiten Richters. Verschieden von der in Fig. 157 u. 158 getroffenen Eintheilung ist in der Regel die Anordnung der Treppe, die im Geschäftshaus auf eine Seite der Hauptaxe gelegt zu sein pflegt und in allen anderen Fällen, Buckau ausgenommen, nicht zugleich den Verkehr im Gefängnis vermittelt. Letzteres ist vielmehr sonst immer mit einer besonderen, die einzelnen Geschosse verbindenden kleinen Treppe versehen.

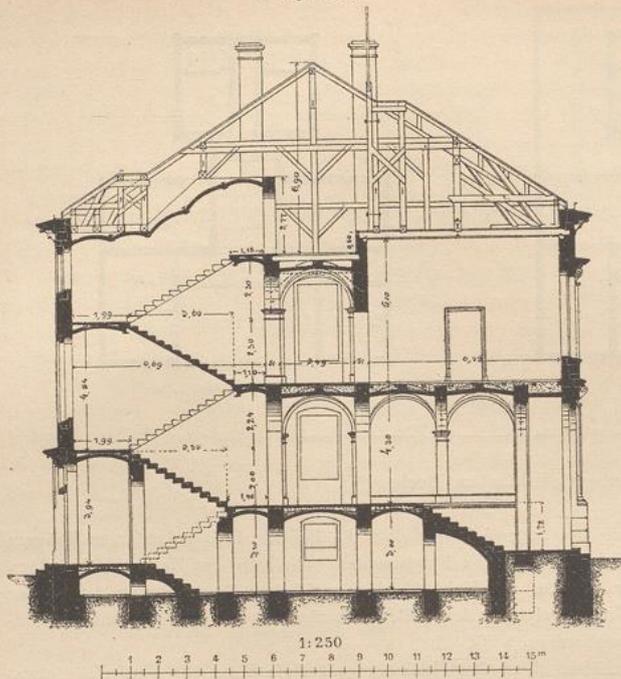
Die Herstellungskosten dieser Amtsgerichtshäuser nebst Gefängnissen sind in den unten bezeichneten Quellen¹⁹³⁾ durchschnittlich zu 140 bis 160 Mark, ausnahmsweise zu 210 bis 230 Mark für 1 qm und 13,80 bis 13,60 Mark, höchstens 19 Mark für 1 cbm angegeben.

Für Amtsgerichte von größerem Geschäftsumfange pflegen die Geschäftshäuser getrennt vom Gefängnis errichtet zu werden. Als einfache typische Anlage dieser Art ist das Gebäude des Amtsgerichtes 3. Stufe zu Merseburg gewählt (Fig. 159 bis 161¹⁹⁴⁾.

¹⁹³⁾ Vergl.: Beschreibung der Amtsgerichtshäuser mit angebauten Gefängnissen zu Berlinchen etc. (in: Zeitschr. f. Bauw. 1880, S. 538), zu Exin (ebendaf. 1882, S. 143), zu Schwiebus (ebendaf. 1884, S. 81), zu Blankeneße (ebendaf. 1884, S. 83), zu Kappeln, zu Ihenhagen (ebendaf. 1885, S. 135) und zu Briesen (in: Statistische Nachweisungen etc. XII, Nr. 53).

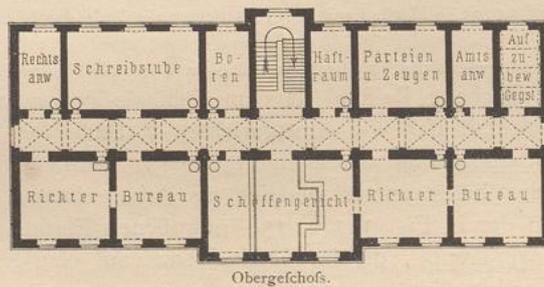
¹⁹⁴⁾ Nach: Zeitschr. f. Bauw. 1884, S. 82.

Fig. 159.



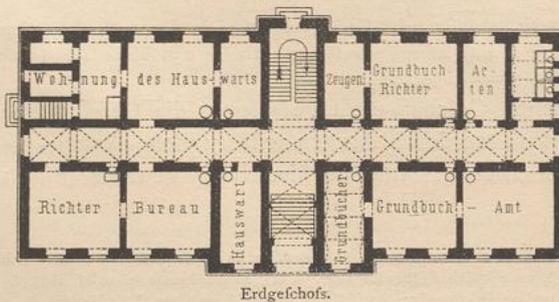
Querschnitt.

Fig. 160.



Obergeschoss.

Fig. 161.



Erdgeschoss.

Amtsgerichtshaus zu Merleburg 194).

Das 1882—84 erbaute Geschäftshaus bildet im Grundriß ein mit feiner Längsrichtung an der StraÙe (Poffstraße) stehendes Rechteck von 37,2 m Länge und 15,9 m Breite, aus welchem in der Mitte der Vorder- und Hinterfront ein 11,3 m, bzw. 4,8 m langer Rifalet hervortritt. Das Gebäude besteht aus dem gewölbten Sockelgeschoß mit 1,8 m hoher Plinthe, einem 4,0 m hohen Erdgeschoß und einem 4,3 m hohen Stockwerk darüber und enthält im Kellergeschoß Räume für Brennmaterial, Pfandstücke und zurückgelegte Acten; im Erdgeschoß, außer der Wohnung für den Hauswart, die Geschäftsräume zweier Amtsrichter, je ein Zimmer für den Hauswart, die Grundbücher, Parteien und Zeugen, so wie einen Abort; weiters im I. Obergeschoß den Schöffensaal, die Geschäftszimmer zweier Amtsrichter, wovon das eine auch als Beratungszimmer dient, ferner eine Schreibstube und je ein Zimmer für Rechtsanwälte, Boten, Parteien, Zeugen und Amtsanwalt, so wie einen überwölbten Raum für aufzubewahrende Gegenstände (Affervata) und endlich einen Haßraum. Das Haus ist der Länge nach durch einen Mittel-Corridor getheilt, der an beiden Enden durch Fenster, in der Mitte durch das Treppenhaus erhellt wird. Dieses, so wie der Schöffensaal, darunter der Eingang, liegen in der Hauptaxe des Gebäudes.

Die Architektur des Gebäudes ist im Stil der Renaissance gehalten. An der Vorderfront besteht der Sockel aus Granit; an den übrigen drei Seiten ist derselbe, so wie die ganze Plinthe, mit hell gelbem Seeburger Sandstein bekleidet. Von dem gleichen Baufstoff wurden auch die Ecken, Gesimse, Sohlbänke, Thür- und Fenstereinfassungen, die Mauerflächen dagegen in Backstein-Rohbau hergestellt. Zur Eindeckung der Dächer ist inländischer Schiefer in altdeutscher Art auf Schalung verwendet. Kachelöfen, die vom Corridor aus geheizt werden, bewirken die Erwärmung der Räume.

Die Anschlagsumme beträgt 109 000 Mark, was für 1 qm 179,40 Mark und für 1 cbm 13,30 Mark ergibt.

Das zugehörige Gefängnisgebäude (siehe hierüber im nächsten Kapitel, unter e) liegt mit seiner Längsrichtung senkrecht zu der des Geschäftshauses in der Hauptaxe desselben in einem Abstand von 11,2 m von dessen Rückseite. Es bietet Raum zur Aufnahme von 30 Gefangenen.

Das Grundstück, auf dem Amtsgerichtshaus und Gefängnis erbaut sind, hat vorn an der StraÙe eine Länge von 64,56 m und eine Tiefe von rund 55 m.

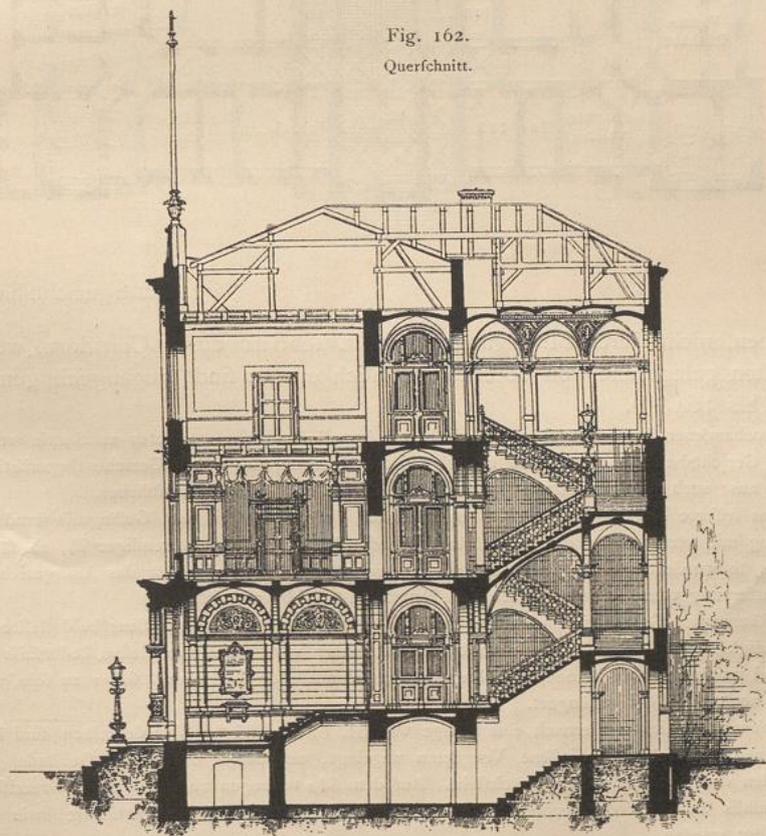
Ganz ähnliche Grundrissanordnung, bei etwas geringerer Ausdehnung als das vorhergehende Beispiel, zeigen u. A. noch die Amtsgerichtshäuser 3. Stufe zu Stassfurt¹⁹⁵⁾, Calbe a. S., Berent, Witten, so wie auch Wanzleben; letzteres weicht nur in so fern hiervon ab, als das Gefängnis angebaut und deshalb die Treppe des Geschäftshauses neben den in der Hauptaxe angeordneten Verbindungsgang gelegt ist.

Derfelbe Grundriß-Typus, wie in Merseburg, ist auch für Geschäftshäuser von Amtsgerichten 4. Stufe, z. B. in Guben, Bielefeld, Cosel, die bezw. mit 5, 6 und 7 Richtern besetzt sind, angewendet worden¹⁹⁶⁾.

Ein Amtsgericht ausgedehntesten Geschäftsumfanges ist dasjenige zu Stettin, und dem gemäß bildet das 1879—82 hierfür neu errichtete Gebäude daselbst eine große, im Grundriß U-förmige Anlage, welche, abweichend von den bisherigen Ge-

204.
Häuser für
Amtsgerichte
4. Stufe.

Fig. 162.
Querschnitt.



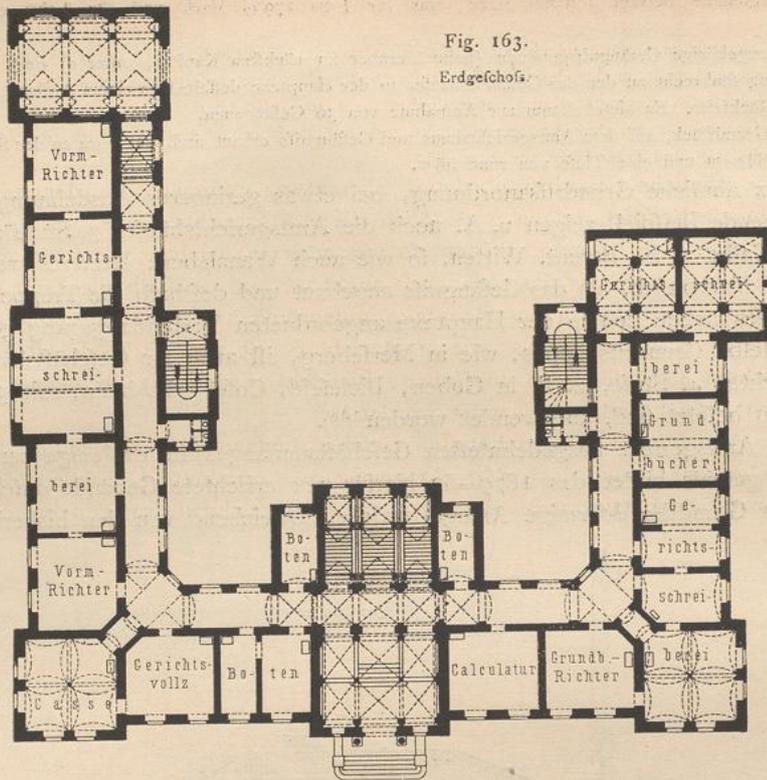
Amtsgerichtshaus zu Stettin.

¹⁹⁵⁾ Siehe: Statistische Nachweisungen etc. XII, Nr. 10, 12, 13, 15 u. 18.

¹⁹⁶⁾ Siehe ebendaf. Nr. 21, bezw. 24, 25.

Fig. 163.

Erdgeschoss.



Amtsgerichtshaus

bäude-Typen, nicht durch Mittelgänge getheilt, sondern durch Corridore, welche an die Hoffseiten gelegt und von dort aus reichlich erhellt sind, zugänglich gemacht ist (Fig. 162 bis 164¹⁹⁷⁾.

Die vorhandenen Räumlichkeiten des früheren Appell- und Kreisgerichtes zu Stettin reichten für eine weitere Gerichtsbehörde, wie solche in Folge der Einführung der neuen Gerichts-Organisation nöthig wurde, nicht aus; auch war eine Erweiterung aus örtlichen Gründen nicht ausführbar.

Da das frühere Kreisgerichtshaus in unmittelbarer Verbindung mit dem Gefängniß stand, und der Zusammenhang mit letzterem für den Geschäftsbetrieb der Landgerichte nothwendiger ist, als für den der Amtsgerichte, so wurde das Landgericht in dasselbe verlegt und ein Neubau für das Amtsgericht in nicht zu weiter Entfernung vom Gefängniß nach den Entwürfen *Endell's* ausgeführt.

Die Räume des Geschäftshauses waren zunächst für 13 Amtsrichter bemessen; bald stellte sich aber die Nothwendigkeit der Anstellung noch weiterer Amtsrichter heraus, und um diesem Bedürfnis Rechnung zu tragen und um bei der wachsenden Bevölkerung Stettins auch für die Zukunft sicher zu sein, wurde der linke Flügel noch um 16 m verlängert.

Die Fronten erhielten hiernach eine Länge von 51, 57 und 35 m. Vor denselben sind kleine mit schmiedeeisernen Gittern abgeschlossene Vorgärten angelegt, um deren Breite das Gebäude gegen die umfließenden drei Straßensfluchten zurückzieht. Auf dem 64,8 m langen und 59 m tiefen Grundstück kann erforderlichenfalls auch auf der rechten Seite ein Erweiterungsbau von derselben Größe, wie der linke Flügel, angefügt werden.

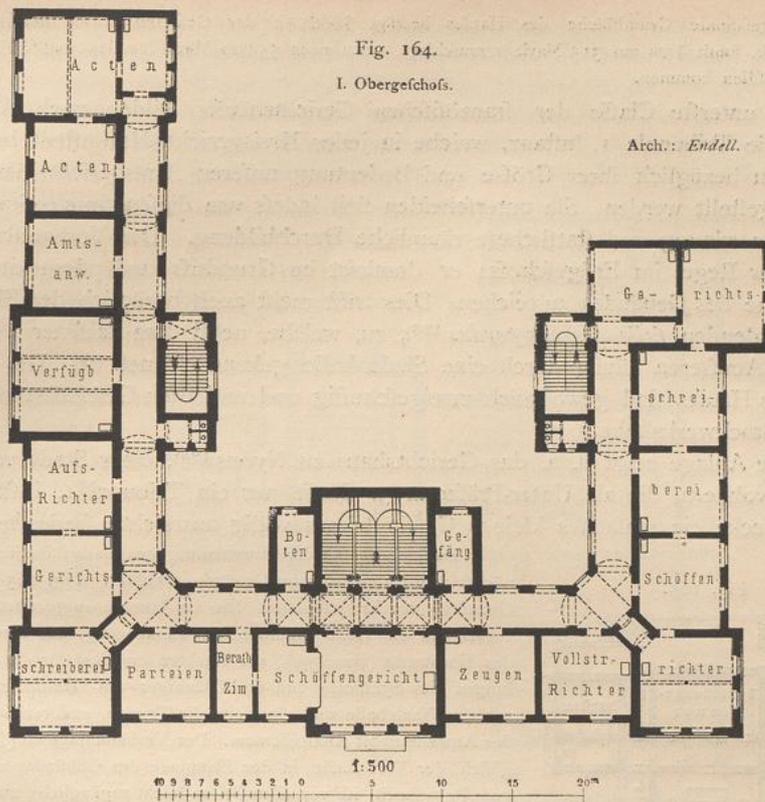
Der Haupteingang liegt in der Hauptaxe des Gebäudes; man gelangt durch ihn in eine geräumige Flurhalle, und, den Corridor überschreitend, zu der dreiarmligen Haupttreppe, welche zu den beiden oberen

¹⁹⁷⁾ Nach: Centralbl. d. Bauverw. 1882, S. 232.

Fig. 164.

I. Obergeschoss.

Arch.: Endell.



zu Stettin.

Gefchoffen führt (Fig. 163 u. 164). Die geschliffenen Granitstufen ruhen auf ansteigenden Bogen und zwischen gespannten ringförmigen Gewölben mit Stichkappen, welche ihrerseits von gepaarten Säulen aus rothem schwedischen Granit getragen sind. Eine zwischen Eifen gewölbte Stichkappendecke überspannt den Treppenraum. In den Flügelbauten wird die Verbindung der Gefchoffe durch zwei weitere, frei tragend in Granit ausgeführte Treppen vermittelt. Eine Durchfahrt, zugleich zweiter Eingang mit stattlicher architektonischer Durchbildung, ist in dem Vorbau, der den linken Flügelbau abschließt, angelegt. Die Anordnung der Geschäftsräume ist so getroffen, daß im linken Flügel des Erdgefchoffes das Vormundschafts-Gericht und die Cassé, im rechten das Grundbuchsamt, im (I. Ober-) Hauptgefchoff die Schöffenabtheilung mit dem Schöffensaal in der Hauptaxe, im II. Obergefchoff aber die Proceß-Abtheilung ihren Platz erhalten haben, wie dies für Erd- und Hauptgefchoff aus den Grundrissen in Fig. 163 u. 164 im Einzelnen zu ersehen ist. Die Stockwerkshöhen sind auf 4,6 m im Erdgefchoff und II. Obergefchoff, im I. Obergefchoff auf 4,8 m bemessen.

Die Straßenfronten haben einen Sockel aus rothem schwedischen Granit erhalten und sind mit Verblendsteinen bekleidet, deren drei Farbtöne: ein leuchtendes Gelb für die glatten Wandflächen der zwei Obergefchoffe, ein helles Roth und zum Theil ein tiefes Braun für das Erdgefchoff, so wie für die Lifenen und Fenstereinrahmungen der beiden Obergefchoffe — im Einklang mit dem gelblichen Ton des Sandsteines stehen, aus dem die Gesimse, die Attika und das Hauptportal hergestellt sind. Auch im Inneren ist nach Möglichkeit echtes Material zur Verwendung gekommen. Sämmtliche Säulen bestehen aus schwedischem Granit in gelber, rother und blauschwarzer Farbe; die Postamente, Bekleidungen und Fufsleisten in den Eingangshallen und auf der Haupttreppe aus geschliffenem belgischen Kalkstein; die Geländer, Brüstungen und fast alle Beleuchtungsgegenstände aus Schmiedeeisen. Decoratives Beiwerk, plastischer und malerischer Schmuck sind in maßvoller Weise verwendet. Bezüglich der constructiven Einzelheiten genügt die Bemerkung, daß die Bauart den in Art. 196 (S. 184) mitgetheilten Grundfätzen entspricht. Das Gebäude hat durchgehends Ofenheizung erhalten.

Die gesammte Grundfläche des Hauses beträgt 1360 qm; der Gesamtkostenaufwand war auf 428 000 Mark, somit 1 qm auf 315 Mark veranschlagt, wozu noch 55 000 Mark für Gas- und Wasserleitung und für Utensilien kommen.

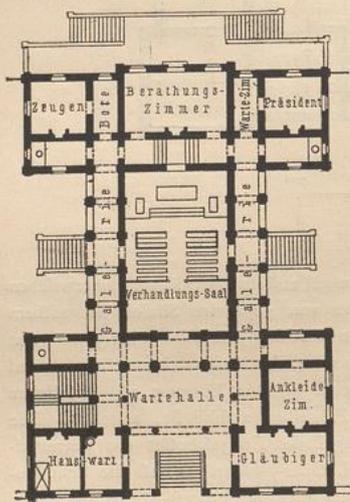
205.
Französische
Gerichtshäuser
1. Instanz.

Die unterste Classe der französischen Gerichtshäuser bilden nach Art. 198 (S. 185) die Tribunale 1. Instanz, welche in jeder Kreisgerichts-Hauptstadt bestehen. Sie können bezüglich ihrer Größe und Bedeutung unseren Amtsgerichtshäusern an die Seite gestellt werden. Sie unterscheiden sich indess von diesen durch eigenartige Grundrisanordnung und stattlichere räumliche Durchbildung. Der Verhandlungsaal liegt in der Regel im Erdgeschofs; er dominirt im Grundriß und pflegt durch die ganze Höhe des Gebäudes zu reichen. Dies trifft meist auch bezüglich der Flurhalle, der nie fehlenden *falle des pas perdue*¹⁹⁸⁾, zu, welche, nebst dem dahinter liegenden Saal, im Aeußeren häufig durch eine Säulenhalle gekennzeichnet ist. Die übrigen Theile des Hauses sind gewöhnlich zweigeschoßig und enthalten Geschäftsräume von üblicher Stockwerkshöhe.

Diese Anlage zeigt u. a. das Gerichtshaus zu Nyons¹⁹⁹⁾, einer Stadt von etwa 4000 Einwohnern, die als Unter-Präfectur 3. Classe nur ein Tribunal 1. Instanz, für dessen Zwecke ein einfaches kleines Geschäftshaus völlig ausreichte, bedurfte.

Dasselbe ist, mit der Hauptfront gegen einen öffentlichen Platz, nächst dem Unter-Präfectur-Gebäude errichtet. Fig. 165 zeigt den Grundriß des Erdgeschosses. Die im Inneren angeordneten Stufen führen auf die Höhe desselben; zur Linken liegt das Dienstzimmer des Hauswarts (*concierge*), zur Rechten ein Saal für die Versammlungen des Syndicats und der Gläubiger von Gantmassen, geradeaus die Wartehalle und einerseits die Treppe, andererseits Zimmer der Anwälte nebst Ankleideraum. Der Verhandlungsaal (12×7 m), gleich der Wartehalle in der Hauptaxe des Gebäudes angeordnet und 7,5 m hoch, ist von allen Seiten leicht zugänglich; zwei Längs-Corridore führen zum rückwärtigen Theile des Gerichtshauses, der im Erdgeschofs Berathungszimmer nebst Ankleideraum der Richter, das Zimmer des Präsidenten, das der Zeugen, so wie einen etwas zu kleinen Raum für die Gerichtsvollzieher (*huissiers*) enthält. Im Obergeschofs sind im Vorderbau zu beiden Seiten der Mittelaxe Archive und die Räume der Gerichtschreiberei, im Hinterbau die Zimmer des Staatsanwaltes und seiner Stellvertreter, so wie des Untersuchungsrichters angeordnet. Sämmtliche Räume sind mittels der den Saal auf allen 4 Seiten umgebenden Galerie unter einander in Verbindung gesetzt. Nach der Wartehalle zu ist die Galerie frei geöffnet und nur mit einer Brüstung versehen. Eine Feuerluftheizung erwärmt den Saal und einige anderen größeren Räume; die übrigen kleineren Räume haben mit Rücksicht auf das milde südliche Klima keinerlei Heizvorrichtungen erhalten. Die Ausstattung des nach dem Entwurf und unter der Leitung von *Bulot* ausgeführten Gerichtshauses ist äußerst einfach. Nur die Gesimse, Oeffnungen und Ecken sind aus Hauftein; das Mauerwerk ist aus Bruchstein hergestellt.

Fig. 165.



Erdgeschofs. — 1/500 n. Gr.
Gerichtshaus zu Nyons¹⁹⁹⁾.
Arch.: *Bulot*.

206.
Oesterr.
Kreisgerichts-
häuser.

Zu den Geschäftshäusern für Gerichte niederster oder 1. Instanz sind auch die der österreichischen Kreisgerichte zu zählen, obgleich sie die bei diesen gebildeten Geschworenengerichte umfassen. Die österreichischen Kreisgerichtshäuser bilden somit den Uebergang zu den Geschäftshäusern für Gerichte höherer Instanz, was sich naturgemäß in der Gebäudeanlage kundgiebt.

¹⁹⁸⁾ Siehe Art. 171 (S. 175).

¹⁹⁹⁾ Nach: *Gas. des arch. et du bât.* 1866, S. 264.

